



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2014  
COM(2014) 355 final

ANNEXES 1 to 5

## ANHÄNGE

*zur*

### MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die europäische Bürgerinitiative "Einer von uns"

## **ANHANG I: VERFAHRENSASPEKTE DER BÜRGERINITIATIVE „EINER VON UNS“**

Die vorliegende Initiative wurde am 11.5.2012 im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 registriert und im Online-Register der Kommission veröffentlicht.

Die bei der Kommission registrierten Mitglieder des Bürgerausschusses haben ihren Wohnsitz in den folgenden Mitgliedstaaten: Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich, Ungarn, Polen, Spanien und Deutschland.

Die Initiative wurde in italienischer Sprache registriert. Die Organisatoren legten eine Übersetzung des Titels, Gegenstands sowie der Ziele der Initiative in allen Amtssprachen der EU vor.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Bürgerinitiative enthielten die von den Bürgerinnen und Bürgern für ihre Unterstützungsbekundungen verwendeten Muster den Titel, den Gegenstand und die Ziele der Initiative. Der Link zum Online-Register der Kommission war ebenfalls auf allen Mustern angegeben, so dass den Bürgerinnen und Bürgern weitere Informationen zur Initiative zur Verfügung standen, und zwar in Form eines Rechtsaktsentwurfs, den die Organisatoren auch als Teil ihres Registrierungsantrags bereitgestellt hatten. Die Organisatoren legten Übersetzungen dieses Rechtsaktsentwurfs in 19 Amtssprachen der EU vor. Der Rechtsaktsentwurf wurde möglicherweise nicht von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen, die die Initiative unterstützt haben.

Die amtliche Frist von 12 Monaten für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen endete am 11. Mai 2013. Da die meisten Organisatoren in der Anfangsphase der europäischen Bürgerinitiative jedoch Schwierigkeiten mit der Bereitstellung ihrer Online-Sammelsysteme hatten<sup>1</sup>, akzeptierte die Kommission allerdings noch bis zum 1. November 2013 weitere Unterstützungsbekundungen. Nach der Überprüfung der eingegangenen Unterstützungsbekundungen durch die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden übermittelten die Organisatoren im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung am 28. Februar 2014 der Kommission ihre Initiative zusammen mit den von den Behörden der 28 Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen und den Informationen zu Finanzierungsquellen und Förderungen.

Die Zahl der in den Bescheinigungen angegebenen gültigen Unterstützungsbekundungen und die Angaben der mitgliedstaatlichen Behörden sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Bei diesen Zahlen ist der zusätzliche Zeitraum (bis zum 1. November 2013) für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen berücksichtigt.

Mitgliedstaat	Anzahl der Unterzeichner	Für die Erreichung des Minimums von sieben Mitgliedstaaten erforderliche Anzahl
Belgien	5 478	16 500
Bulgarien	906	13 500
Tschechische	11 468	16 500

<sup>1</sup> Pressemitteilung vom 18. Juli 2012. [http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/sefcovic/headlines/press-releases/2012/07/2012\\_07\\_18\\_eci\\_en.htm](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/sefcovic/headlines/press-releases/2012/07/2012_07_18_eci_en.htm)

Republik		
Dänemark	7 563	9 750
Deutschland	137 874	74 250
Estland	2 417	4 500
Irland	6 679	9 000
Griechenland	52 977	16 500
Spanien	144 827	40 500
Frankreich	83 503	55 500
Kroatien	12 778	9 000
Italien	623 947	54 750
Zypern	6 407	4 500
Lettland	9 132	6 750
Litauen	11 646	9 000
Luxemburg	5 469	4 500
Ungarn	45 933	16 500
Malta	23 017	4 500
Niederlande	27 271	19 500
Österreich	24 973	14 250
Polen	235 964	38 250
Portugal	65 564	16 500
Rumänien	110 405	24 750
Slowenien	3 481	6 000
Slowakei	31 951	9 750
Finnland	1 230	9 750
Schweden	2 468	15 000
Vereinigtes Königreich	26 298	54 750
<b>Insgesamt</b>	<b>1 721 626</b>	<b>Mindestanzahl in 18 Mitgliedstaaten erreicht</b>

Im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung hat die Kommission

- die relevanten Informationen am 28. Februar 2014 im Register unter der Adresse  
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/finalised/details/2012/000005>
- die Organisatoren am 9. April 2014 empfangen.

Im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung wurde den Organisatoren am 10. April 2014 Gelegenheit gegeben, ihre Initiative im Rahmen einer öffentlichen Anhörung, die im Europäischen Parlament stattfand, vorzustellen.

Während des Treffens bei der Kommission wurde die Kommission von EU-Kommissarin Máire Geoghegan-Quinn und hohen Beamten der Generaldirektion DEVCO und anderer beteiligter Dienststellen vertreten.

Bei der öffentlichen Anhörung wurde die Kommission von Kommissarin Geoghegan-Quinn und Kommissar Piebalgs vertreten.

## **ANHANG II: Horizont-2020-Verordnung<sup>2</sup>**

### *Artikel 19*

#### **Ethische Grundsätze**

1. Bei allen Forschungs- und Innovationstätigkeiten innerhalb von Horizont 2020 sind ethische Grundsätze und einschlägige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union sowie internationale Vorschriften, einschließlich der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle, zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Schutz der Privatsphäre, dem Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit der Person, dem Recht auf Nichtdiskriminierung und der Notwendigkeit, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten.

2. Die im Rahmen von Horizont 2020 durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet.

3. Folgende Forschungsgebiete werden nicht unterstützt:

a) Forschungstätigkeiten zum Klonen vom Menschen zu Reproduktionszwecken;

b) Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbar werden könnten<sup>(1)</sup>;

c) Forschung zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Zellkerntransfer somatischer Zellen.

4. Forschung an – sowohl adulten als auch embryonalen – menschlichen Stammzellen darf nach Maßgabe sowohl des Inhalts des wissenschaftlichen Vorschlags als auch der rechtlichen Rahmenbedingungen der betreffenden Mitgliedstaaten gefördert werden. Forschungstätigkeiten, die in allen Mitgliedstaaten verboten sind, werden nicht gefördert. In einem Mitgliedstaat wird keine Tätigkeit gefördert, die in diesem verboten ist.

5. Die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Forschungsgebiete können im Rahmen der in Artikel 32 Absatz 3 genannten Zwischenbewertung unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts überprüft werden.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG.

## **ANHANG III: Horizont 2020 – Erklärung der Kommission<sup>3</sup>**

### **Erklärungen der Kommission (Rahmenprogramm)**

2013/C 373/02

#### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

Für „Horizont 2020“ schlägt die Europäische Kommission vor, die ethischen Fragen hinsichtlich einer Förderfähigkeit von Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen genauso zu behandeln wie im 7. Forschungsrahmenprogramm.

Die Europäische Kommission schlägt dies vor, da sie anhand ihrer Erfahrungen auf diesem sehr vielversprechenden Wissenschaftsgebiet eine verantwortungsvolle Vorgehensweise entwickelt hat, die sich bei einem Forschungsprogramm, an dem Forscher aus vielen Ländern mit unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen teilnehmen, als zufriedenstellend erwiesen hat.

1. Das Rahmenprogramm „Horizont 2020“ schließt drei Forschungsgebiete ausdrücklich von der Förderung durch die Union aus:
  - Forschungstätigkeiten zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken;
  - Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten,
  - Forschung zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Zellkerntransfer somatischer Zellen.
2. Es werden keine Tätigkeiten gefördert, die in allen Mitgliedstaaten verboten sind. Auch wird keine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gefördert, in dem diese verboten ist.
3. „Horizont 2020“ und die Bestimmungen über die ethischen Grundsätze bei der Förderung von Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durch die Union beinhalten in keiner Weise eine Bewertung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen oder ethischen Auflagen für solche Forschungstätigkeiten.
4. Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verlangt die Europäische Kommission nicht ausdrücklich die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. Über die etwaige Verwendung adulter oder embryonaler Stammzellen entscheiden die Wissenschaftler unter Berücksichtigung der von ihnen angestrebten Ziele. In der Praxis entfällt der weitaus größere Teil der Fördermittel der Union für die Stammzellenforschung auf die Verwendung adulter Stammzellen. Es gibt keinen Grund, warum sich dies mit „Horizont 2020“ grundlegend ändern sollte.
5. Jedes Projekt, für das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, muss eine wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen, bei der durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige geprüft wird, ob die Verwendung dieser Stammzellen zur Erreichung der wissenschaftlichen Ziele notwendig ist.

---

<sup>3</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 373/12 vom 20.12.2013.

6. Vorschläge, die die wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen haben, werden anschließend einer strengen Ethikprüfung durch die Europäische Kommission unterzogen. Hierbei kommen die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen, wie das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin und seine Zusatzprotokolle und die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, zum Tragen. Die Ethikprüfung dient auch dazu, sicherzustellen, dass die Vorschläge im Einklang mit den Vorschriften der Länder stehen, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen.
7. In besonderen Fällen kann die Ethikprüfung auch während der Laufzeit des Projekts durchgeführt werden.
8. Für jedes Projekt, bei dem die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, ist vor Projektbeginn die Genehmigung der zuständigen nationalen oder lokalen Ethikausschüsse einzuholen. Sämtliche nationalen Vorschriften und Verfahren, etwa zum Einverständnis der Eltern, zum Verbot finanzieller Anreize usw., sind einzuhalten. Geprüft wird, ob das Projekt Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden, beinhaltet.
9. Ein Vorschlag, der die wissenschaftliche Bewertung, die nationale oder lokale Ethikprüfung und die Ethikprüfung durch die Union erfolgreich durchlaufen hat, wird den in einem gemäß dem Prüfverfahren tätigen Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten zur Einzelgenehmigung vorgelegt. Projekte, die die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen beinhalten, werden nur gefördert, wenn sie die Genehmigung der Mitgliedstaaten haben.
10. Die Europäische Kommission wird auch in Zukunft darauf achten, dass die Ergebnisse der von der Union geförderten Stammzellenforschung sämtlichen Forschern leicht zugänglich gemacht werden, so dass schließlich die Patienten in allen Ländern hieraus Nutzen ziehen können.
11. Die Europäische Kommission wird Maßnahmen und Initiativen fördern, die dazu beitragen, dass Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen auf ethisch vertretbare Art und Weise koordiniert und rationalisiert werden können. So wird die Kommission weiterhin die Einrichtung eines europäischen Registers der humanen embryonalen Stammzelllinien unterstützen. Ein solches Register ermöglicht einen Überblick über in Europa vorhandene humane embryonale Stammzellen, optimiert deren Verwendung durch Wissenschaftler und kann dazu beitragen, dass neue Stammzelllinien nicht unnötig gewonnen werden.
12. Die Europäische Kommission wird die gängige Praxis fortführen und dem gemäß dem Prüfverfahren tätigen Ausschuss keine Vorschläge für Projekte unterbreiten, die Forschungstätigkeiten (auch solche zur Gewinnung von Stammzellen) beinhalten, bei denen menschliche Embryos zerstört werden. Der Ausschluss dieses Forschungsschrittes von der Förderfähigkeit bedeutet nicht, dass die Union sich daran anschließende Forschungstätigkeiten, bei denen humane embryonale Stammzellen verwendet werden, von der Förderung ausschließt.

## **ANHANG IV: Beschluss über das RP7 – Artikel 6<sup>4</sup>**

### *Artikel 6*

#### **Ethische Grundsätze**

1. Bei allen Forschungsmaßnahmen innerhalb des Siebten Rahmenprogramms werden die ethischen Grundprinzipien beachtet.
2. Folgende Forschungsbereiche werden nicht mit Mitteln des Rahmenprogramms unterstützt:
  - Forschungstätigkeiten mit dem Ziel des Klonens von Menschen zu Reproduktionszwecken,
  - Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten<sup>[2]</sup>;
  - Forschungstätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen.
3. Forschung an — sowohl adulten als auch embryonalen — menschlichen Stammzellen darf nach Maßgabe sowohl des Inhalts des wissenschaftlichen Vorschlags als auch der rechtlichen Rahmenbedingungen des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gefördert werden.

Jeder Antrag auf Finanzierung von Forschungsarbeiten an menschlichen embryonalen Stammzellen muss gegebenenfalls Einzelheiten der Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen enthalten, die von den zuständigen Behörden des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten ergriffen werden, sowie Einzelheiten der ethischen Zulassung(en), die erteilt wird (werden).

Bei der Gewinnung menschlicher embryonaler Stammzellen unterliegen Institutionen, Organisationen und Forscher strengen Genehmigungs- und Kontrollvorschriften gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten.

4. Die vorstehend genannten Forschungsbereiche werden für die zweite Phase dieses Programms (2010 bis 2013) unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Fortschritte überprüft.

---

<sup>4</sup> Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013).

## **ANHANG V: RP7 – Erklärung der Kommission<sup>5</sup>**

### **Zu Artikel 6**

Für das 7. Rahmenprogramm schlägt die Europäische Kommission vor, die ethischen Fragen hinsichtlich einer Förderfähigkeit von Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen genauso zu behandeln wie im 6. Forschungsrahmenprogramm.

Die Europäische Kommission schlägt diese Vorgehensweise vor, da sie anhand ihrer Erfahrungen auf diesem sehr vielversprechenden Wissenschaftsgebiet einen verantwortungsvollen Umgang entwickelt hat, der sich im Zusammenhang mit einem Forschungsprogramm, an dem Forscher aus vielen Ländern mit unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen teilnehmen, als zufrieden stellend erwiesen hat.

- (1) Der Beschluss über das 7. Rahmenprogramm schließt drei Forschungsgebiete ausdrücklich von der Förderung durch die Gemeinschaft aus:
  - Forschungstätigkeiten zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken
  - Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten
  - Forschung zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Zellkerentransfer somatischer Zellen.
- (2) Es werden keine Tätigkeiten gefördert, die in allen Mitgliedstaaten verboten sind. Auch wird keine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gefördert, in dem diese verboten ist.
- (3) Der Beschluss über das RP7 und die Bestimmungen über die ethischen Grundsätze bei der Förderung von Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durch die Gemeinschaft beinhalten in keiner Weise eine Bewertung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen oder ethischen Auflagen für diese Forschungstätigkeiten.
- (4) Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verlangt die Europäische Kommission nicht ausdrücklich die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. Über die etwaige Verwendung adulter oder embryonaler Stammzellen entscheiden die Wissenschaftler unter Berücksichtigung der von ihnen angestrebten Ziele. Praktisch gesehen entfällt der weitaus größte Teil der Fördermittel der Gemeinschaft für die Stammzellenforschung auf die Verwendung adulter Stammzellen. Es gibt keinen Grund, dies im RP7 grundlegend zu ändern.
- (5) Jedes Projekt, für das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, muss eine wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen, bei der durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige geprüft wird, ob die Verwendung dieser Stammzellen zur Erreichung der wissenschaftlichen Ziele notwendig ist.
- (6) Vorschläge, die die wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen haben, werden anschließend einer strengen Ethikprüfung durch die Europäische Kommission unterzogen. Hierbei kommen die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen, wie das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und

---

<sup>5</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 412 vom 30.12.2006, S. 42.

Biomedizin und seine Zusatzprotokolle und die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, zum Tragen. Die Ethikprüfung dient auch dazu, sicherzustellen, dass die Vorschläge im Einklang mit den Vorschriften der Länder stehen, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen.

- (7) In besonderen Fällen kann die Ethikprüfung auch während der Laufzeit des Projekts durchgeführt werden.
- (8) Für jedes Projekt, bei dem die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, ist vor Projektbeginn die Genehmigung der zuständigen nationalen oder lokalen Ethikausschüsse einzuholen. Sämtliche nationalen Vorschriften und Verfahren, etwa zum Einverständnis der Eltern, zum Verbot finanzieller Anreize usw., sind einzuhalten. Geprüft wird, ob das Projekt Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden, beinhaltet.
- (9) Ein Vorschlag, der die wissenschaftliche Bewertung, die nationale oder lokale Ethikprüfung und die Ethikprüfung durch die Gemeinschaft erfolgreich durchlaufen hat, wird den in einem Regelungsausschuss vertretenen Mitgliedstaaten zur Einzelgenehmigung vorgelegt. Es wird kein Projekt, das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen beinhaltet, gefördert, wenn es nicht die Genehmigung der Mitgliedstaaten hat.
- (10) Die Kommission wird auch in Zukunft darauf achten, dass die Ergebnisse der von der Gemeinschaft geförderten Stammzellenforschung sämtlichen Forschern leicht zugänglich gemacht werden, so dass schließlich die Patienten in allen Ländern hieraus Nutzen ziehen können.
- (11) Die Europäische Kommission wird Maßnahmen und Initiativen fördern, die dazu beitragen, dass Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen auf ethisch vertretbare Art und Weise koordiniert und rationalisiert werden können. So wird die Kommission die Einrichtung eines europäischen Registers der humanen embryonalen Stammzelllinien fördern. Ein solches Register ermöglicht einen Überblick über in Europa vorhandene humane embryonale Stammzellen, optimiert deren Verwendung durch Wissenschaftler und kann dazu beitragen, dass neue Stammzelllinien nicht unnötig gewonnen werden.
- (12) Die Europäische Kommission wird die gängige Praxis fortführen und dem Regelungsausschuss keine Vorschläge für Projekte unterbreiten, die Forschungstätigkeiten beinhalten, bei denen menschliche Embryos einschließlich zur Gewinnung von Stammzellen zerstört werden. Der Ausschluss dieses Forschungsschrittes von der Förderfähigkeit bedeutet nicht, dass die Gemeinschaft sich daran anschließende Forschungstätigkeiten, bei denen humane embryonale Stammzellen verwendet werden, von der Förderung ausschließt.